



Tierwürde - ein Wort ohne Biss, eine Leerformel?

- Gesetzliche Grundlagen
- Wohlergehen
- Würdeverletzung
- Güterabwägung
- Gerichtspraxis?

Sissacher Metzger tötet Schweine vor Publikum – Enthornung von Rindern – lächerliche Kleidung für Hunde – farbige Küken züchten. Dies alles sind Aktionen von Menschen ausgeführt, welche die Tierwürde verletzen oder mindestens in Frage stellen.

Der Begriff der Würde der Kreatur steht seit 1992 in der schweizerischen Bundesverfassung. Im 2008 wurde die Tierwürde als Grundprinzip im Tierschutzgesetz verankert und weiter konkretisiert. Wohlergehen und Würde der Tiere sind Begriffe, deren Bedeutung im Gesetz umschrieben wird. Der Würdeschutz gilt allerdings nicht absolut. Wenn überwiegende Interessen des Menschen vorhanden sind, kann eine Verletzung der Tierwürde gerechtfertigt sein.

Als Würdemissachtung klar definiert und ausgenommen von einer Verhältnismässigkeitsprüfung sind die verbotene Handlungen gemäss Art. 16 ff. der Tierschutzverordnung.

In der juristischen und philosophischen Literatur ist die Tierwürde umfassend beschrieben. Was nach wie vor fehlt, sind Gerichtsentscheide.

In unseren Seminaren zum Thema Tier im Recht bieten wir für Tierschutzmitarbeitende, Hunde- und Pferdetrainer wie auch für Vorstandsmitglieder von Hunde- und Pferdevereinen vertiefende und spannende Coaching- und Rechtsseminare an.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 3 lit. a TschG: Als Würde des Tieres wird im Tierschutzgesetz der Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm, geachtet werden muss, umschrieben. Eine Missachtung der Tierwürde findet statt, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn das Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tiefgreifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.

Art. 26 Abs. 1 lit. a TschG: Die Strafbestimmungen zur Tierquälerei besagen u.a., wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen **Würde in anderer Weise missachtet**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird. Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 16 ff. TschV: In der Tierschutzverordnung sind die verbotenen Handlungen aufgelistet. Diese gelten als Würdemissachtung und es erübrigt sich eine Verhältnismässigkeitsprüfung.

Wohlergehen

Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen. Das Wohlergehen des Tieres ist gegeben, wenn es u.a. so gehalten und ernährt wird, dass seine Körperfunktionen und sein Verhalten nicht gestört sind. Es darf in seiner Anpassungsfähigkeit auch nicht überfordert werden und das artgemässe Verhalten muss gewährleistet sein. Das Tier soll klinisch gesund sein. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst müssen vermieden werden.



Würdeverletzung

Die Tierwürde ist – im Gegensatz zur Würde des Menschen – nicht absolut geschützt. **Würdeverletzungen** sind unter anderem **Erniedrigung**, übermässige **Instrumentalisierung** und tiefgreifende **Eingriffe ins Erscheinungsbild oder in die Fähigkeiten** des Tieres.

Das Lächerlich machen, Verkleiden und zur Schau stellen, Anmalen oder widernatürliche Kunststücke antrainieren zur allgemeinen Belustigung, sind Erniedrigungen und verletzen die Würde. Ob und inwieweit ein Tier sich der Erniedrigung bewusst ist, ist nicht relevant. Übermässig instrumentalisiert wird ein Tier dann, wenn es nicht mehr als eigenständiges Lebewesen wahrgenommen und behandelt wird, sondern als Mittel für menschliche Zwecke dient, ohne dass seinem Eigenwert Rechnung getragen wird. Jede Tiernutzung, sei es zur Produktion von Nahrungsmittel oder in der Forschung, ist eigentlich eine Würdeverletzung. Da aber das Interesse der Gesellschaft an den Produkten und Resultaten, die daraus entstehen, höher eingeschätzt wird, gibt es – trotz Würdeverletzung - keine strafrechtlichen Folgen.

Weil der Schutz der Tierwürde nicht absolut ist, sondern eine Verletzung unter Umständen gerechtfertigt sein kann, ist eine Güterabwägung notwendig.

Güterabwägung

Das Bundesamt für Veterinärwesen hat eine Anleitung zur Güterabwägung erstellt. Die Anleitung ist für „Vorgesehene Eingriffe“, also insbesondere für die Bewilligung von Tierversuchen bestimmt. Kann ein angestrebtes Ziel mit dem Eingriff erreicht werden, ist der Eingriff wirklich erforderlich oder gäbe es auch alternative Massnahmen, die für das Tier mit gar keiner oder einer geringeren Belastung verbunden sind? Es folgt das Feststellen und Gewichten der Belastungen und der schutzwürdigen Interessen. Für das Fazit werden diese einander gegenübergestellt und es kommt zur Güterabwägung bzw. zum Entscheid.

Gerichtspraxis?

In Gerichtsentscheiden zu tierschutzrechtlichen Fällen wird die Verletzung der Würde zwar teilweise aufgeführt, doch es fehlen oft Erläuterungen zu den Belastungen und Missachtungen der Würde. Nachstehend ein Gerichtsfall zum Thema Wohlergehen und Vernachlässigung.

Das Obergericht des Kantons Aargau sprach Xa. und Xb. zweitinstanzlich schuldig wegen mehrfacher Tierquälerei durch Vernachlässigung von Katzen und mehrfacher Übertretung des Tierschutzgesetzes durch Nichteinhaltung der Anforderungen an die Grösse von Gehegen und die Beleuchtung, nicht angepasstes Raumklima, nicht angemessene Reinigung der Katzenkisten und zu geringer Anzahl Kotschalen. Bei einer Kontrolle durch das Veterinäramt wurden 60 Katzen vorgefunden. Wer ein Tier hält oder betreut, ist verpflichtet es angemessen zu nähren, zu pflegen und ihm für sein Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft zu gewähren. Wer diese vorgeschriebenen Handlungen nicht vornimmt, vernachlässigt das Tier. Die Beschwerde der Katzenhalter gegen das Urteil des Obergerichts des Kanton Aargau wurde vom Bundesgericht abgewiesen. (Urteil des Bundesgericht 6B_660/2010 vom 8. Februar 2011)

Portrait über uns

Die Organisation Active for Animals (www.activeforanimals.ch) informiert Tierhalter, Tiervereine und Tierfreunde praxisnah über Rechte und Pflichten im Umgang mit Tieren. Wir bieten zum Tierrecht anerkannte **Seminare** an. Active for Animals unterstützt den Verein Sternschnuppe für Mensch und Tier (www.sternschnuppe-mensch-und-tier.ch). Dieser setzt sich aktiv für die Verbesserung der Lebensumstände von benachteiligten und verletzten Tieren ein.

Obwohl Aktiv für das Tier GmbH mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der Informationen achtet, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, und Vollständigkeit keine Gewährleistung übernommen werden. Haftungsansprüche gegen Aktiv für das Tier GmbH werden ausgeschlossen. Die zur Verfügung gestellten Beiträge dienen zur Information von Tierhaltern. Sie sind kein Ersatz für eine Rechtsberatung. Wichtig und zu beachten ist, dass jeder Schadenfall/Vorfall nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden kann.